Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 5077.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond", welche beabsichtigt, innerhalb des Märkischen Bergamtsbezirks Bochum im Regierungsbezirk Arnsberg Bergwerke zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien zu erwerben und zu betreiben; Steinkohlen zu fördern, zu verkaufen und zu verkoken und die zu diesen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage zu erwerben — auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 26. März 1859. festgestellten Gesellschaftsstatut die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 26. März 1859. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1859.

Statut
der
Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum.

Titel I.
Bildung, Namen, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch nachträglichen Beitritt oder durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond"

errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten, als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 31. beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erwerbung und Betrieb von Bergwerken zur Ausbeutung von Steinkohlen und sonstigen beibrechenden Mineralien in dem Königlich Preu-

ßischen Märkischen Bergamtsbezirke Bochum; Förderung, Verkauf und Verkokung von Steinkohlen und Erwerbung der zu solchen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist auf die Summe von Einer Million Thaler festgestellt, welches in fünftausend Stück Aktien, jede zu zweihundert Thalern, getheilt ist.

§. 6.

Die Aktien der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond werden, auf den Inhaber lautend, nach Formular A. in der Anlage ausgefertigt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und aus einem Stammregister ausgezogen. Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter in Raten von höchstens zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Monaten an die Gesellschaftskasse zu Bochum, oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes näher zu bezeichnenden Bankhäuser anderer Orte. Die eingezahlten Beträge werden, vom Tage der Einzahlung anfangend, mit fünf Prozent verzinset. Auch steht es den Aktionairen frei, den ganzen Betrag ihrer Aktien sofort einzuzahlen, und wird dieser dann ebenfalls mit fünf Prozent verzinset. Die Verzinsung der Theilzahlungen wird durch Kürzung an den jedesmal nächsten Zahlungen regulirt. Die Verzinsung überhaupt hört dann auf, wenn die letzte Theilzahlung eingefordert ist, bezüglich, wenn vom Tage der ersten Einzahlung an zwei Jahre verflossen sind.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular B. nebst Talon laut Formular C. ausgegeben, welche die Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes tragen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Derjenige Aktionair, welcher innerhalb der nach §. 6. bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, hat fünf Prozent Verzugszinsen des ausgeschriebenen Betrages mit demselben zu entrichten.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten, durch rekommandirte Briefe an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letz-

ten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber geschehenen und durch die Gesellschaftsblätter zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Verwaltungsrathes durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, unter Angabe der Nummer der Aktie, resp. des Quittungsbogens. An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Gegen den Beschluß des Verwaltungsrathes, wodurch der Aktionair wegen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung eines eingeforderten Aktienbetrages seiner Rechte verlustig erklärt worden, kann derselbe innerhalb vier Wochen, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, sich von der Generalversammlung restituiren lassen. Will der Verwaltungsrath von der Befugniß, die eingezahlten Raten verfallen und die Ansprüche erloschen zu erklären, keinen Gebrauch machen, so ist er statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Aktienzeichner, so lange dieselben gesetzlich verhaftet sind, oder gegen diejenigen, welche mit Rechtsverbindlichkeit an deren Stelle getreten sind, gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die gemachten Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsscheine (Quittungsbogen) ausgegeben, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder einem Mitgliede desselben und dem Kassirer der Gesellschaft, dessen Name und Berechtigung öffentlich in den im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist, vollzogen werden. Nach erfolgter voller Einzahlung werden die Quittungsbogen gegen die Aktiendokumente umgetauscht. Ein jeder Aktienzeichner ist zwar befugt, seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften der etwa geschehenen Uebertragungen von Quittungsbogen zu prüfen.

§. 9.

Nur bis zum Betrage der Aktien ist jeder Aktionair zur Zahlung verpflichtet, mit Ausnahme der im §. 7. vorgesehenen Zinszahlung.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft,

schaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum. Alle Insinuationen an die Aktionaire erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Bochum wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Bochum auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

§. 10.

Wenn Aktien, Interimsquittungen oder Talons verloren gehen oder vernichtet werden, ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum zu veranlassen. Das desfallsige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt. Die öffentlichen Aufgebote erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11. bezeichneten Blätter. An Stelle der gerichtlich für mortifizirt erklärten Aktien, Interimsquittungen oder Talons fertigt der Verwaltungsrath, unter Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Stammregister, neue Dokumente aus.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

1) in dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,
3) in der Cölnischen Zeitung,
4) in dem Bochumer Kreisblatte,
5) in der Vossischen Zeitung in Berlin.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, ein anderes bestimmt hat. Der Letzteren bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfallsigen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweitige Wahl eines Gesellschaftsblattes, sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, durch die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Titel III.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt. Die Majorität des Verwaltungsrathes, der Präsident und der Vicepräsident desselben, sowie die Mehrheit der Mitglieder der Revisionskommission müssen Inländer sein. Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 21. vorgeschriebenen Form vor einem Notar oder Richter, und ein von diesen über das Resultat derselben ausgestellter Akt giebt die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind durch die im §. 11. erwähnten Blätter jährlich bekannt zu machen.

Die Erneuerung des Verwaltungsrathes geschieht in der Weise, daß

a) in jedem der beiden ersten Jahre ihrer Funktion je zwei,
b) in jedem dritten Jahre die drei am längsten fungirenden Mitglieder desselben ausscheiden.

So lange sich der Turnus noch nicht gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Dieselben sind wieder wählbar. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Funktionsperiode austreten, wählen die übrigen in der nächsten Konferenz versammelten Mitglieder andere, mit denselben Befugnissen und Pflichten, wie ein von der Generalversammlung gewähltes Verwaltungsrathsmitglied. Die Funktionen dieser zur Ergänzung des Verwaltungsrathes gewählten Mitglieder erlöschen mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Aktionaire. In dieser nächsten Generalversammlung erfolgt die Neuwahl für das ausgeschiedene Verwaltungsrathsmitglied für die Zeit, welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren haben würde. Die interimistischen Ergänzungswahlen müssen ebenfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen. Das Resultat derselben ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß funfzehn Aktien für sich in der Gesellschaftskasse hinterlegen; diese bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrathsmitglied dauern, unveräußerlich und dienen als Pfand für die Sicherheit der Ansprüche der Gesellschaft an das Mitglied.

§. 14.

Der Verwaltungsrath erwählt durch absolute Stimmenmehrheit unter seinen

seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Ihre Funktionen dauern Ein Jahr, nach dessen Ablauf beide wieder wählbar sind. Sind beide abwesend, so tritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder an deren Stelle.

§. 15.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb durch ein Reglement zu ordnen. Er versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festzusetzenden Tagen auf Einladung des Präsidenten, in der Regel mindestens jeden Monat am Sitze der Gesellschaft, bezüglich im Gesellschaftslokale, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Ausnahmsweise kann, wenn von der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes der desfallsige Antrag gestellt wird, der Verwaltungsrath auch an einem anderen Orte zusammentreten.

Auf Antrag zweier Mitglieder ist der Präsident verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen der Verwaltungsrathsmitglieder erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche von den Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 16.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten derselben. Er ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung und sonstige Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre oder mit einer Besoldung von jährlich mehr als achthundert Thalern, außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, sowie zur Bestimmung einer Tantieme für einen Beamten, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zur Erwerbung oder Veräußerung eines Immobile zum Preise von mehr als zehntausend Thalern. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Verwaltungsrathes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge, Vollmachten und andere Verhandlungen verpflichtet, deren Ausfertigung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem Anderen unterzeichnet sind,

sind, der als solcher von dem Verwaltungsrathe bestellt und dessen Name öffentlich durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht ist.

§. 17.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes erhält eine Remuneration von vierhundert Thalern jährlich; außerdem erhält derselbe, sowie auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, von der beschlossenen Dividende eine Tantieme von fünf Prozent. An Reisekosten wird den Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Vergütung der Lokomotionskosten gewährt. Außerdem erhalten sie, mit Ausnahme des Vorsitzenden, für jeden Reise- und Funktionstag drei Thaler Diäten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Titel IV.

Von den Generalversammlungen.

§. 18.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Nur die Inhaber von mindestens drei Aktien haben das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben. Der Besitz von je drei Aktien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme. Zwei oder mehrere Inhaber von weniger als drei Aktien können einen auf Grund seiner eigenen Aktien stimmberechtigten Aktionair beauftragen, für sie zu stimmen, so daß dieser Mandatar, Namens seiner Machtgeber, für je drei Aktien Eine Stimme abzugeben hat. Kein Aktionair kann, sei es auf Grund eigenen Aktienbesitzes, oder zugleich als Bevollmächtigter, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausüben. Abwesende Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungsfirmen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Prokuraführer vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Wer sein Stimmrecht in der Generalversammlung selbst ausüben oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens am Tage vor der Generalversammlung seine Aktien resp. Interimsscheine auf dem Geschäftsbüreau des Verwaltungsrathes, oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Häusern gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen. Die Empfangsbescheinigungen, aus welchen der Umfang des dem Aktionair zustehenden Stimmrechtes sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, und weist die danach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Versammlung vorhandenen Stimmen nach.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter sowohl die regelmäßigen als außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere wenn er es für dienlich hält, oder wenn wenigstens dreißig Aktionaire, welche zusammen mindestens ein Fünftel des gesammten Aktienkapitals repräsentiren, schriftlich bei dem Verwaltungsrathe darauf antragen. Die regelmäßigen Generalversammlungen finden im Monate September jeden Jahres statt.

Alle Generalversammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten. Die Bekanntmachungen der regelmäßigen sowohl als der außergewöhnlichen Generalversammlungen sollen zwei Mal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, deren letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung zu erlassen ist, stattfinden.

§. 20.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme der Fälle, für welche das gegenwärtige Statut ein Anderes bestimmt, werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Sie sind für alle Aktionaire bindend, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire. Die Abstimmung ist öffentlich. Eine geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen (§. 21.) und dann statt, wenn dieselbe in öffentlicher Abstimmung vorher beschlossen ist. Bei der sich bei öffentlicher Abstimmung ergebenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei in geheimer Abstimmung sich ergebender Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 21.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über diejenigen, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt, bis sich die absolute Stimmenmehrheit für Einen ergiebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 22.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen. Er ernennt drei Skrutatoren aus den erschienenen Aktionairen. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

Gegenstände des Vortrages, der Berathung und resp. der Entscheidung in der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres im Besonderen;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Aktionaire. Sind solche Anträge dem Verwaltungsrathe nicht mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zurückzustellen;
d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, den Geschäftsbetrieb und die Bilanz zu prüfen, welche letztere der nächsten regelmäßigen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Funktionen dieser Kommissare fangen erst einen Monat vor der Generalversammlung an, in welcher die Bilanz vorzulegen ist, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres; sie erhalten Einsicht von allen Schriften, deren Einsicht sie verlangen, und erstatten darüber Bericht in der Generalversammlung. Dieser Bericht der Kommissare — Rechnungsrevisoren — muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und spätestens Tages vor der Generalversammlung zur Empfangnahme durch die Aktionaire im Geschäftsbüreau bereit liegen. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung und Diskussion des Berichts Decharge;
e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur Generalversammlung etwa bezeichnete Gegenstände;
f) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bestehen.

Ueber den unter f. bezeichneten Gegenstand der Berathung kann jedoch nur dann in den ordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden, wenn derselbe in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht worden ist. Auch bedarf der Beschluß, um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 23.

Die außergewöhnlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit denjenigen Gegenständen, wozu sie berufen sind. Eine außergewöhnliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statu-

statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite außergewöhnliche Generalversammlung ausgeschrieben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 24.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, und von dem Vorsitzenden und mindestens Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet. Den Aktionairen, die eine Abschrift der Protokolle verlangen, ist solche auf ihre Kosten zu ertheilen.

Titel V.

Bilanz. Dividende und Reservefonds.

§. 25.

Am letzten Tage des Monats Juni jeden Jahres wird ein Inventar über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Vorräthe nach den laufenden Preisen und noch nicht verwendete Materialien zu Grubengebäuden zum kostenden Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath. Von dem Werthe der Immobilien und Mobilien, sowie von der wirklichen Forderung müssen mindestens zwei Prozent abgesetzt werden. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 26.

Die Generalversammlung bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Von dem Reingewinne sollen jedoch mindestens zehn Prozent alljährlich zur Bildung eines Rerservefonds vorab und so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat. Sobald das Letztere eingetreten ist, hören die Einzahlungen zum Reservefonds auf; sie treten jedoch sofort wieder ein, wenn derselbe durch Ausgaben vermindert worden ist. Ueber die nur zur Deckung augenblicklicher Ausgaben oder außergewöhnlicher Verluste zulässige Verwendung des Reservefonds hat der Verwaltungsrath zu verfügen.

§. 27.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Häu-

Häuser, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind, durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

§. 28.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 29.

Von sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittheil des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden; diese Auflösung kann jedoch nur in einer besonders dazu einberufenen Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmberechtigt und zur Abgabe von so viel Stimmen, als er Aktien besitzt, befugt ist, beschlossen werden, wenn drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien für die Auflösung stimmen. Auf Beides muß jedoch in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung ernennt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren und bestimmt den Modus der Liquidation. Außerdem tritt eine Auflösung der Gesellschaft in den nach dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewirkt.

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 30.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen, mit Ausnahme des im §. 7. erwähnten Falles, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Oberbergamt in Dortmund den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds-

Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

§. 31.

Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Aktien beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung zur Generalversammlung ausgedrückt war.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 32.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar ist befugt, den Verwaltungsrath, die Generalversammlungen, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 33.

Die Gesellschaft hat, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflich-

 tung

tung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel IX.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Konzession einschließlich bilden die Herren:

a) Rechtsanwalt Schultz in Bochum,
b) Kreisrichter v. Forcade de Biaix in Bochum,
c) Rentier v. Berswordt-Wallrabe in Bochum,
d) Rentier Bourzutschky in Potsdam,
e) Kaufmann Philipp Würzburger in Bochum,
f) Kaufmann Friedrich Braselmann jun. in Schwelm,
g) Gutsbesitzer Konrad v. Romberg auf Haus Bladenhorst,

den provisorischen Verwaltungsrath, und von diesen fungiren:

a) Herr Rechtsanwalt Schultz als Präsident,
b) Herr Kreisrichter v. Forcade de Biaix als Vicepräsident.

In der ersten ordentlichen Generalversammlung nach erlangter Konzession wird der neue Verwaltungsrath definitiv konstituirt.

§. 35.

Der provisorische Verwaltungsrath darf Eigenthumshandlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 16. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

Er ergänzt sich vorkommenden Falls nach den Bestimmungen des §. 12.

For-

Formular A.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum,
gegründet durch notariellen Vertrag vom 2. August 1856., bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom ....

Aktie № .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen Folio ..... des Aktienregisters. (Unterschrift des Kassirers.)

Formular B.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

.... Dividendenschein

zur

Aktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 26. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 18..

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

(Auf der Rückseite.)

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind (§. 28. der Statuten.)

Formular C.

Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum.

Anweisung

zum

Empfange der ..... Serie der Dividendenscheine zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung, gemäß §. 26. des Statuts, an den statutenmäßig bekannt gemachten Stellen die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).